

## 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Verkäufers haben nur Gültigkeit, soweit sie von MOOS licht ag ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Eine Auftragsbestätigung von Handelsware hat 48 Stunden nach Erteilung unseres Auftrages zu erfolgen, alle Fertigungsteile innerhalb fünf Arbeitstage. Ansonsten werden die Bedingungen stillschweigend akzeptiert.
- 1.4 Wo der Abschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht wird, sind wir nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichungen von der Bestellung aufweist.

## 2 Preise

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise einschliesslich handelsüblicher Verpackung und Verpackungskosten, Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren etc. sowie allfälliger Versicherungskosten

## 3 Lieferung

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Lieferung DDP, gemäss INCOTERMS 2000, an den aufgeführten Lieferort zu erfolgen.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben.
- 3.3 Falls bei Erteilung des Auftrages ausdrücklich auf Einhaltung der genauen Stückzahl hingewiesen wird, behalten wir uns vor, Übermengen zurückzuweisen oder die betreffenden Waren auf Kosten des Lieferanten einzulagern.
- 3.4 Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung und Transport. Für Verlust und Beschädigung auf dem Transport hat der Lieferant aufzukommen.
- 3.5 Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## 4 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde. Dasselbe gilt auch bei Einschaltung von Transportpersonen bzw. Frachtführern.

## 5 Lieferverzug

- 5.1 Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und den Besteller schriftlich darüber zu informieren.
- 5.2 MOOS licht ag ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch den Verkäufer verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

## 6 Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 6.1 Die MOOS licht ag prüft die Lieferung nach Erhalt innert angemessener Frist und gibt allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt.
- 6.2 Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern, vom Verträge zurücktreten und Schadenersatz einfordern.

## 7 Termine

- 7.1 Die vom Besteller festgelegten Liefertermine gelten als verbindlich, sofern sie in der Auftragsbestätigung nicht beanstandet werden.
- 7.2 Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

## 8 Fertigungsmittel, Zeichnungen und Werkzeuge

- 8.1 An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Kostenvoranschlägen behält sich MOOS licht ag das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen werden dem

Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der MOOS licht ag weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf ihr Verlangen sind sie ihr zurückzugeben.

- 8.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder

nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

- 8.3 An dem von uns zur Verfügung gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschliesslich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die uns gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

## 9 Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 9.2 Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen aus Gewährleistung haben wir das Recht, vom Lieferanten Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen; der Lieferant kann die von uns verlangte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.
- 9.3 In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben zu lassen.
- 9.4 Die Garantiezeit beträgt zwei Jahre vom Tage der Abnahme bzw. der Inbetriebnahme an gerechnet, längstens jedoch drei Jahre nach Eingang.
- 9.5 Müssen Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit ab dem Zeitpunkt der Abnahme dieser Teile von neuem, dauert jedoch in jedem Falle längstens drei Jahre ab erstmaliger Abnahme.
- 9.6 Jegliche Material- und Ausführungsfehler die auf den Lieferanten zurückzuführen sind oder den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, werden schnellst möglich vom Lieferanten auf eigene Kosten ersetzt, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion
- 9.7 Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Feststellung der Fehlerhaftigkeit kostenlos zu ersetzen.

## 10 Rechnung und Zahlung

- 10.1 Die Rechnung ist unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen, gemäss den Mehrwertsteuer-konformen Vorschriften
- 10.2 Die gegenseitig vereinbarte Zahlungsbedingung tritt ab dem Tag in Kraft, an dem die Rechnung bei uns im Hause eintrifft.
- 10.3 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt die MOOS licht ag, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- 10.4 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine auf Verlangen unwiderrufliche und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlung vorzulegen, die von einer erstklassigen und für uns akzeptablen Bank ausgestellt wurde.

## 11 Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

## 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der MOOS licht ag.

Luzern, 01. April 2016